

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Zimmerin EFZ / Zimmermann EFZ (Nr. 30303)

21.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung.....	2
1.1	Ziel und Zweck	2
1.2	Begriffserklärung	2
1.3	Grundlagen und Bestimmungen	3
1.4	Verantwortlichkeiten	3
2	Qualifikationsverfahren	4
	Organisation	4
	Übersicht QV	4
2.1	Qualifikationsbereich Praktische Arbeit.....	5
2.2	Qualifikationsbereich Berufskennntnisse	6
2.3	Qualifikationsbereich Werkpläne	7
2.4	Allgemeinbildung	8
2.5	Erfahrungsnote	8
2.6	Bewertung	8
3	Notenformulare.....	9
3.1	Note Berufsfachschule.....	9
3.2	Note überbetriebliche Kurse	10
3.3	Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote.....	11
4	Hilfsmittel zum QV	13
5	Aufgabenstellung.....	14
5.1	Praktische Arbeiten und Berufskunde schriftlich.....	14
5.2	Berufskennntnisse mündlich.....	14
6	Experten	15
6.1	Anforderungen.....	15
6.2	Empfehlungen	15
7	Bezugsquellen der QV Dokumente.....	16
8	Schlussbestimmungen	17

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Teil D des Bildungsplans. Sie konkretisiert wichtige Bereiche und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden. Die Erarbeitung dieser Wegleitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit Chefexperten, Lehrkräften an Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen, dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB sowie den Kantonen.

Diese Wegleitung dient der Orientierung und als Anleitung zum Qualifikationsverfahren für alle Beteiligten der Grundbildung Zimmermann EFZ:

- Lernende
- Berufsbildner/-innen
- Berufsbildungsverantwortliche für die schulische Grundbildung
- Berufsbildungsverantwortliche des allgemeinbildenden Unterrichts
- Instruierende überbetrieblicher Kurse
- Chefexperten / Chefexpertinnen und Experten / Expertinnen

Das Qualifikationsverfahren ist so angelegt, dass die erreichten Kompetenzen in sämtlichen Ausbildungsbereichen in die Bestehensnorm einfließen. Neben den eigentlichen Prüfungseinheiten wird auch eine Erfahrungsnote generiert. Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem berufskundlichen Unterricht und den überbetrieblichen Kursen zusammen. Damit werden theoretische und auch praktische Fähigkeiten der Lernenden erfasst.

Im Dokument werden nur ausnahmsweise Artikel und Textauszüge aus der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan übernommen. In der Regel wird jeweils auf die entsprechenden Artikel verwiesen.

1.2 Begriffserklärung

In dieser Wegleitung werden die Begriffe gemäss BBG/BBV verwendet. Zwei davon führen immer wieder zur Verunsicherung und sind darum nachfolgend erklärt.

Qualifikationsverfahren QV: Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der Bildungsverordnung festgelegten Kompetenzen verfügt. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung.

Abschlussprüfung: Die Abschlussprüfung ist Teil des Qualifikationsverfahrens. Sie findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die lernende Person über die Kompetenzen verfügt, die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan definiert sind. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber meldet die lernende Person zur Prüfung an und muss – sofern erforderlich – Arbeitsraum, Werkzeuge sowie das notwendige Material zur Herstellung der Prüfungsarbeit unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz BBG:

Art. 38 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

¹ Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

² Es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

1.3 Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten fünf Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren.

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung BBG www.admin.ch
Art. 33 bis Art. 41 sowie Art. 47 SR-Nummer 412.10
 - Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung BBV www.admin.ch
Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50 SR-Nummer 412.101
 - Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung 30303_d) www.admin.ch
Zimmerin/Zimmermann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
 - Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung insb. Artikel 6 bis 14
Art. 15 bis Art. 21 SR- Nummer 412.101.241
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung www.holzbau-schweiz.ch
Zimmerin / Zimmermann EFZ (Nr. 30303) www.frechem.ch

Die Expertinnen und Experten kontrollieren vor jeder Prüfungsperiode die Aktualität der Dokumente in ihrem Prüfungsordner.

1.4 Verantwortlichkeiten

Die Kantone sind für die Durchführung der Qualifikationsverfahren zuständig. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen und wählen die Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Abschlussprüfungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz BBG:

Art. 40 Durchführung der Qualifikationsverfahren

¹ Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

² Das Bundesamt kann Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag die Durchführung der Qualifikationsverfahren für einzelne Landesteile oder für die ganze Schweiz übertragen.

Art. 41 Gebühren

¹ Für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden.

² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

2. Qualifikationsverfahren

Organisation

Das Qualifikationsverfahren wird in einem Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb (z. B. üK-Zentrum) oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Der Lernenden Person werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

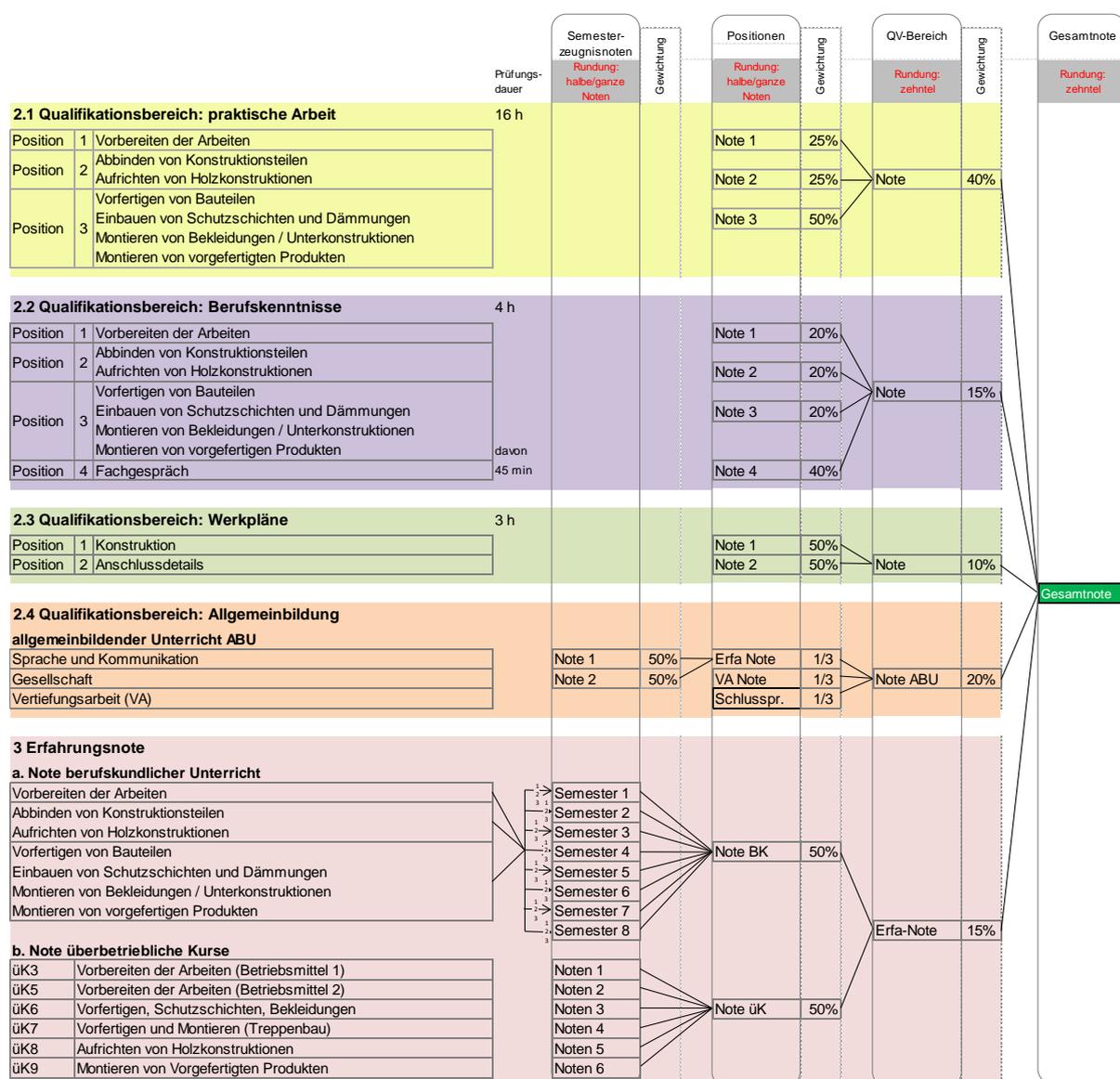
Mit dem Prüfungsaufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien die Lernenden mitzubringen haben.

Es kann vorgängig eine Wegleitung zur Prüfung abgegeben werden.

Übersicht QV

Die Noten im Qualifikationsverfahren werden gemäss Bildungsplan Teil D erteilt.

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die einzelnen Qualifikationsbereiche, zeigt auf wie die einzelnen Noten gerundet werden und gibt Auskunft über die Gewichtung.



Bestehensnorm:

Note Qualifikationsbereich 2.1 (vorgegebene praktische Arbeit) ≥ 4.0 und Gesamtnote ≥ 4.0

Qualifikationsbereiche

2.1 Qualifikationsbereich: Praktische Arbeit

40 %

In diesem Qualifikationsbereich wird während **16 Stunden** mit einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) die Erreichung der Leistungsziele aus Berufsschule, Betrieb und überbetrieblichen Kursen überprüft.

Die Aufgaben für die praktischen Arbeiten bestehen aus einer Auswahl der Tätigkeiten gemäss beruflichen Handlungskompetenzen:

Position 1:	Vorbereiten der Arbeiten (Tätigkeitsbereich 1)	25 %
ca. 4h	Nicht geprüft wird: 1.4 Materialtransporte vorbereiten	
Position 2:	Abbinden von Konstruktionsteilen (Tätigkeitsbereich 2)	25 %
ca. 4h	Aufrichten von Holzkonstruktionen (Tätigkeitsbereich 4)	
	Nicht geprüft werden: 2.1 Holzkonstruktion maschinell abbinden (CNC) 4.3 Holzkonstruktionen rückbauen	
Position 3:	Vorfertigen von Bauteilen (Tätigkeitsbereich 3)	50 %
ca. 8h	Einbauen von Schutzschichten und Dämmungen (Tätigkeitsbereich 5) Montieren von Bekleidungen / Unterkonstruktionen (Tätigkeitsbereich 6) Montieren von vorgefertigten Produkten (Tätigkeitsbereich 7)	
	Nicht geprüft werden: 3.7 Holzprodukte schützen und veredeln 5.4 Schallschutz im Holzbau anwenden 7.1 Fenster und Fensterladen für Dach und Wand montieren 7.7 Komponenten von Energiesystemen montieren	

2.2 Qualifikationsbereich: Berufskennnisse

15 %

In diesem Qualifikationsbereich wird während **4 Stunden** schriftlich, davon maximal **45 Minuten für das Fachgespräch**, die Erreichung der Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht überprüft.

Die Aufgaben für die Berufskennnisse bestehen aus einer Auswahl der Tätigkeiten gemäss beruflichen Handlungskompetenzen bzw. Leistungszielen:

Position 1:	Vorbereiten der Arbeiten (Tätigkeitsbereich 1)	20 %
ca. 65'	Nicht geprüft werden: 1.1 Masse auf nehmen 1.2 Werkpläne und Listen erarbeiten	
Position 2:	Abbinden von Konstruktionsteilen (Tätigkeitsbereich 2)	20 %
ca. 65'	Aufrichten von Holzkonstruktionen (Tätigkeitsbereich 4)	
	Nicht geprüft werden: 2.1 Holzkonstruktion maschinell abbinden (CNC) 2.2.2 Reissen	
Position 3:	Vorfertigen von Bauteilen (Tätigkeitsbereich 3)	20 %
ca. 65'	Einbauen von Schutzschichten und Dämmungen (Tätigkeitsbereich 5) Montieren von Bekleidungen / Unterkonstruktionen (Tätigkeitsbereich 6) Montieren von vorgefertigten Produkten (Tätigkeitsbereich 7)	
Position 4:	Fachgespräch	40 %
ca. 45'		

Im Fachgespräch werden während maximal 45 Minuten die Berufskennnisse mündlich geprüft. Basis der mündlichen Prüfung (Fachgespräch) bilden ausgewählte, praxisorientierte Pflichteinträge der Lerndokumentation.

Die Pflichteinträge entsprechen den sieben Tätigkeitsbereichen/Handlungskompetenzen aus dem Tätigkeitsprofil Zimmerin/Zimmermann EFZ:

1. Vorbereiten der Arbeiten
2. Abbinden von Konstruktionsteilen
3. Vorfertigen von Bauteilen
4. Aufrichten von Holzkonstruktionen
5. Einbauen von Schutzschichten und Dämmungen
6. Montieren von Bekleidungen / Unterkonstruktionen
7. Montieren von vorgefertigten Produkten

Organisation:

Die Lernenden reichen zu jedem der sieben Tätigkeitsbereiche / Handlungskompetenzbereiche eine Farbkopie des Pflichteintrages ein.

Durchführung:

Der Lernende gibt die sieben Pflichteinträge dem zuständigen Berufsfachschullehrer im letzten Schuljahr, spätestens am 15. März, oder nach Weisung des Chefexperten, in einem verschlossenen und vom Berufsbilder unterzeichneten Umschlag ab.

Der Berufsfachschullehrer reicht die Pflichteinträge dem zuständigen Prüfungsobmann/Chefexperten weiter, und dieser übergibt sie den zuständigen Prüfungsexperten. Die Prüfungsexperten wählen aus den sieben Pflichteinträgen drei für das Fachgespräch aus. In der Gewichtung werden alle drei gleich bewertet.

Hinweise zur Prüfungszeit:

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, teilen die Prüfungszeiten so ein, dass den Expertenteams zur sauberen Protokollierung und Notenfestlegung ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Definierte Pausen - jeweils am Vor- und Nachmittag - sind nach Möglichkeit einzuplanen.

Die Bewertung erfolgt erst nach dem Gespräch.

Die mündliche Prüfung dauert maximal 45 Minuten, je Eintrag mindestens 10 Minuten. Detaillierte Informationen zur Prüfungszeit sind im Informationsblatt für Experten festgehalten.

2.3 Qualifikationsbereich: Werkpläne

10 %

In diesem Qualifikationsbereich werden während **3 Stunden** fach- und normengerechte Pläne erstellt. Der Qualifikationsbereich umfasst eine Auswahl aus den folgenden, gemäss beruflichen Handlungskompetenzen aufgeführten Tätigkeiten:

Position 1: Konstruktionen 50 %

- ca. 90'
- 1.2 Werkpläne und Listen erarbeiten
 - 3.1 Vorgefertigte Bauteile (Wand, Dach, Geschossdecken) herstellen
 - 3.3 Futter für Dach und Wand vorfertigen
 - 3.4 Gerade Treppen herstellen
 - 3.5 Einfache Türen und Tore herstellen
 - 3.6 Aussenböden herstellen

Position 2: Anschlussdetails 50 %

- ca. 90'
- 1.2 Werkpläne und Listen erarbeiten
 - 3.3 Futter für Dach und Wand vorfertigen
 - 3.4 Gerade Treppen herstellen
 - 3.5 Einfache Türen und Tore herstellen
 - 3.6 Aussenböden herstellen
 - 5.1 Unterdach montieren
 - 5.2 Schutzschichten montieren
 - 5.3 Wärmedämmung einbauen und anbringen
 - 5.4 Schallschutz im Holzbau anwenden
 - 6.1 Unterkonstruktion für Dacheindeckungen montieren
 - 6.2 Dachabschluss montieren
 - 6.3 Aussenbekleidungen montieren
 - 6.4 Innenbekleidungen montieren
-

2.4 Allgemeinbildung

20 %

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Diese Noten setzen sich je zu einem Drittel aus der Erfahrungsnote des Unterrichts (Durchschnitt aller Semesternoten), der Vertiefungsarbeit (VA) und der Schlussprüfung zusammen. Innerhalb der Vertiefungsarbeit werden der Prozess, das Produkt und die Präsentation bewertet. Der Schullehrplan regelt das Verfahren und die Kriterien der Bewertung.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote (ABU)
- Vertiefungsarbeit (ABU)
- Schlussprüfung

2.5 Erfahrungsnote

15 %

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- | | |
|------------------------------------|------|
| a) den berufskundlichen Unterricht | 50 % |
| b) die überbetrieblichen Kurse | 50 % |

2.6 Bewertung

Die Bestehensnorm sowie die Notenberechnung und -gewichtung richten sich nach der Verordnung über die berufliche Grundbildung.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. Der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

3. Notenformulare

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt diverse Berufe und Ausbildungen Hilfsmittel und Notenformulare zur Verfügung.

3.1 Note Berufsfachschule

Die Note berufskundlicher Unterricht ist im Art. 13 & 18 der Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert. Sie setzt sich aus dem Durchschnitt aller Semesternoten zusammen.

SDBB
Qualifikationsverfahren

Berufsnummer 30303

Erfahrungsnote der Berufsfachschule

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Prüfungsjahr: _____

Lehrortskanton: _____

Schulort: _____

Lehrberuf: **Zimmerin EFZ / Zimmermann EFZ**

Ermittlung der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts gemäss Art. 18 Abs. 4 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 5. August 2013 und Teil B im Bildungsplan

	Semesternoten ¹⁾								Summe : 8	= Erfahrungsnote ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Vorbereiten der Arbeit										
Abbinden von Konstruktionsteilen Aufrichten von Holzkonstruktionen										
Vorfertigen von Bauteilen Einbauen von Schutzschichten und Dämmungen Montieren von Bekleidungen / Unterkonstruktionen Montieren von vorgefertigten Produkten										
Schnitt pro Semester										

Datum: _____

Visum Schule: _____

1) Die Semesternoten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen.

2) Die Erfahrungsnote ist als arithmetisches Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts und auf eine halbe oder ganze Note gerundet zu berechnen.

07.08.2014

3.2 Note überbetriebliche Kurse

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist im Art. 14 der Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert. Folgende Kurse werden mit einem Kompetenznachweis bewertet:

- üK 3 Vorbereiten der Arbeiten (Betriebsmittel 1)
- üK 5 Vorbereiten der Arbeiten (Betriebsmittel 2)
- üK 6 Vorfertigen von Bauteilen & Einbauen von Schutzschichten und Dämmungen & Montieren von Bekleidungen/Unterkonstruktionen
- üK 7 Vorfertigen von Bauteilen & Montieren von vorgefertigten Produkten (Treppenbau)
- üK 8 Aufrichten von Holzkonstruktionen
- üK 9 Montieren von vorgefertigten Produkten

Der Kompetenznachweis mit der Note ist zu Beginn des 8. Semesters an die vom kantonalen Amt bezeichnete Stelle weiterzuleiten.



SDBB
Qualifikationsverfahren

Berufsnummer: 30303

Note überbetriebliche Kurse, Zusammenfassung

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Prüfungsjahr: _____

Lehrortskanton: _____

üK-Ort: _____

Lehrberuf: **Zimmerin EFZ / Zimmermann EFZ**

Ermittlung der Erfahrungsnote überbetrieblicher Kurse gemäss Art. 18 Abs. 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 5. August 2013 und Teil C des Bildungsplanes

	Kurse						Summe : 6 = Erfahrungsnote ¹⁾
	3	5	6	7	8	9	
Note							

Datum: _____

Visum üK-Organisation: _____

1) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Kompetenznachweise.

3.3 Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote im Qualifikationsverfahren zur Verfügung.

30303 Zimmerin EFZ / Zimmermann EFZ Charpentière CFC / Charpentier CFC Carpentiera AFC / Carpentiere AFC	Prüfungsdatum / Date de l'examen / Data dell'esame: Nummer / Numéro / Numero:																																																																									
Notenformular für das Qualifikationsverfahren / Feuille de notes de la procédure de qualification / Tabella note delle procedure di qualificazione																																																																										
Gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 05.08.2013 / Ordinanze sur la formation professionnelle initiale 05.08.2013 / Ordinanze sulla formazione professionale di base 05.08.2013																																																																										
Personalien der Kandidatin, des Kandidaten / Données personnelles de l'apprenti-e / Dati personali																																																																										
Familienname und Vorname / Nom et prénom / Cognome e nome: Genaue Wohnadresse / Adresse précise / Domicilio:																																																																										
Prüfungsaufgaben / Travaux d'examen / Lavori d'esame: Siehe Anhang oder Beiblatt / Voir annexe ou feuille annexe / Vedi allegato o supplemento																																																																										
Bericht der Experten / Rapport des experts / Rapporto dei periti																																																																										
Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen nachstehend einzutragen. / Si l'examen révèle des lacunes dans la formation professionnelle du candidat, les experts le mentionnent ci-après en précisant la nature de leurs constatations. / Se nell'esame si riscontrano delle lacune nella formazione degli apprendisti, gli esperti le devono segnalare precisando la loro natura.																																																																										
Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data:	Unterschrift der Experten / Signature des expert-e-s / Firma di periti:																																																																									
Die Chefexperten haben dieses Formular unmittelbar nach der Prüfung ausgefüllt der Prüfungskommission abzugeben. / Les chef-expert(e)s sont prié(e)s de remplir cette feuille et de la remettre à la commission d'examen immédiatement après l'examen. / I capo periti devono compilare questo formulario e trasmetterlo alla Commissione d'esame immediatamente dopo l'esame.																																																																										
Notenskala																																																																										
Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu geben:	Les experts déterminent et attribuent la note relative à chaque point d'appréciation selon l'échelle suivante:	Gli esperti valutano le prestazioni per ogni posizione d'esame e attribuiscono le note secondo la scala seguente:																																																																								
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Note</th> <th style="text-align: left;">Eigenschaften der Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>6</td><td>Sehr gut</td></tr> <tr><td>5,5</td><td>(Zwischennote)</td></tr> <tr><td>5</td><td>Gut</td></tr> <tr><td>4,5</td><td>(Zwischennote)</td></tr> <tr><td>4</td><td>Genügend</td></tr> <tr><td>3,5</td><td>(Zwischennote)</td></tr> <tr><td>3</td><td>Schwach</td></tr> <tr><td>2,5</td><td>(Zwischennote)</td></tr> <tr><td>2</td><td>Sehr schwach</td></tr> <tr><td>1,5</td><td>(Zwischennote)</td></tr> <tr><td>1</td><td>Unbrauchbar</td></tr> </tbody> </table>	Note	Eigenschaften der Leistungen	6	Sehr gut	5,5	(Zwischennote)	5	Gut	4,5	(Zwischennote)	4	Genügend	3,5	(Zwischennote)	3	Schwach	2,5	(Zwischennote)	2	Sehr schwach	1,5	(Zwischennote)	1	Unbrauchbar	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Note</th> <th style="text-align: left;">Qualité du travail</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>6</td><td>Très bonne</td></tr> <tr><td>5,5</td><td>(Note intermédiaire)</td></tr> <tr><td>5</td><td>Bonne</td></tr> <tr><td>4,5</td><td>(Note intermédiaire)</td></tr> <tr><td>4</td><td>Suffisante</td></tr> <tr><td>3,5</td><td>(Note intermédiaire)</td></tr> <tr><td>3</td><td>Faible</td></tr> <tr><td>2,5</td><td>(Note intermédiaire)</td></tr> <tr><td>2</td><td>Très faible</td></tr> <tr><td>1,5</td><td>(Note intermédiaire)</td></tr> <tr><td>1</td><td>Inutilisable</td></tr> </tbody> </table>	Note	Qualité du travail	6	Très bonne	5,5	(Note intermédiaire)	5	Bonne	4,5	(Note intermédiaire)	4	Suffisante	3,5	(Note intermédiaire)	3	Faible	2,5	(Note intermédiaire)	2	Très faible	1,5	(Note intermédiaire)	1	Inutilisable	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Nota</th> <th style="text-align: left;">Qualità delle prove</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>6</td><td>Eccellente</td></tr> <tr><td>5,5</td><td>(Nota intermedia)</td></tr> <tr><td>5</td><td>Buono</td></tr> <tr><td>4,5</td><td>(Nota intermedia)</td></tr> <tr><td>4</td><td>Soddisfacente</td></tr> <tr><td>3,5</td><td>(Nota intermedia)</td></tr> <tr><td>3</td><td>Debole</td></tr> <tr><td>2,5</td><td>(Nota intermedia)</td></tr> <tr><td>2</td><td>Molto debole</td></tr> <tr><td>1,5</td><td>(Nota intermedia)</td></tr> <tr><td>1</td><td>Insufficiente</td></tr> </tbody> </table>	Nota	Qualità delle prove	6	Eccellente	5,5	(Nota intermedia)	5	Buono	4,5	(Nota intermedia)	4	Soddisfacente	3,5	(Nota intermedia)	3	Debole	2,5	(Nota intermedia)	2	Molto debole	1,5	(Nota intermedia)	1	Insufficiente
Note	Eigenschaften der Leistungen																																																																									
6	Sehr gut																																																																									
5,5	(Zwischennote)																																																																									
5	Gut																																																																									
4,5	(Zwischennote)																																																																									
4	Genügend																																																																									
3,5	(Zwischennote)																																																																									
3	Schwach																																																																									
2,5	(Zwischennote)																																																																									
2	Sehr schwach																																																																									
1,5	(Zwischennote)																																																																									
1	Unbrauchbar																																																																									
Note	Qualité du travail																																																																									
6	Très bonne																																																																									
5,5	(Note intermédiaire)																																																																									
5	Bonne																																																																									
4,5	(Note intermédiaire)																																																																									
4	Suffisante																																																																									
3,5	(Note intermédiaire)																																																																									
3	Faible																																																																									
2,5	(Note intermédiaire)																																																																									
2	Très faible																																																																									
1,5	(Note intermédiaire)																																																																									
1	Inutilisable																																																																									
Nota	Qualità delle prove																																																																									
6	Eccellente																																																																									
5,5	(Nota intermedia)																																																																									
5	Buono																																																																									
4,5	(Nota intermedia)																																																																									
4	Soddisfacente																																																																									
3,5	(Nota intermedia)																																																																									
3	Debole																																																																									
2,5	(Nota intermedia)																																																																									
2	Molto debole																																																																									
1,5	(Nota intermedia)																																																																									
1	Insufficiente																																																																									
Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig / Seules les demi-notes sont admises / Non sono ammesse altre note intermedie che i mezzi punti.																																																																										

30303					Name / Nom / Nome:	
Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA (16 Stunden) / Domaine de qualification Travail pratique prescrit TPP (16 heures) / Campo di qualificazione Lavoro pratico prestabilito LPP (16 ore)						
Position / Position / Posizione	Noten **/ Notes **/ Note **	Gewicht. / Pondér. / Ponderaz.	Produkt / Produits / Prodotto	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni		
1	Vorbereiten der Arbeiten / Préparation des travaux / Pianificazione dei lavori	25%				
2	Abbinden von Konstruktionsteilen, Aufrichten von Holzkonstruktionen / Taille d'éléments structurels, Edification d'éléments en bois / Connessione di elementi strutturali, Installazione di strutture in legno	25%				
3	Vorfertigen von Bauteilen, Einbauen von Schutzschichten und Dämmungen, Montieren von Bekleidungen / Unterkonstruktionen, Montieren von vorgefertigten Produkten / Préfabrication d'éléments de construction, Mise en oeuvre de couches protectrices et d'isolants, Pose de revêtements et de sous-constructions, Pose de produits préfabriqués / Prefabbricazione di elementi costruttivi, Applicazione di rivestimenti e strati protettivi, Montaggio di rivestimenti/sottostrutture, Montaggio di prodotti prefabbricati	50%				
Total				: 100% = Note * Note * Nota *		
Qualifikationsbereich Berufskennnisse (4 Stunden) / Domaine de qualification Connaissances professionnelles (4 heures) / Campo di qualificazione Conoscenze professionali (4 ore)						
Position / Position / Posizione	Noten **/ Notes **/ Note **	Gewicht. / Pondér. / Ponderaz.	Produkt / Produits / Prodotto	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni		
1	Vorbereiten der Arbeiten / Préparation des travaux / Pianificazione dei lavori	20%				
2	Abbinden von Konstruktionsteilen, Aufrichten von Holzkonstruktionen / Taille d'éléments structurels, Edification d'éléments en bois / Connessione di elementi strutturali, Installazione di strutture in legno	20%				
3	Vorfertigen von Bauteilen, Einbauen von Schutzschichten und Dämmungen, Montieren von Bekleidungen / Unterkonstruktionen, Montieren von vorgefertigten Produkten / Préfabrication d'éléments de construction, Mise en oeuvre de couches protectrices et d'isolants, Pose de revêtements et de sous-constructions, Pose de produits préfabriqués / Prefabbricazione di elementi costruttivi, Applicazione di rivestimenti e strati protettivi, Montaggio di rivestimenti/sottostrutture, Montaggio di prodotti prefabbricati	20%				
4	Fachgespräch / Entretien professionnel / Discussione tecnica	40%				
Total				: 100% = Note * Note * Nota *		
Qualifikationsbereich Werkpläne (3 Stunden) / Domaine de qualification Plans d'atelier (3 heures) / Campo di qualificazione Piani di lavoro (3 ore)						
Position / Position / Posizione	Noten **/ Notes **/ Note **	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni				
1	Konstruktionen / Constructions / Costruzioni					
2	Anschlussdetails / Détails de raccordement / Dettagli di giunzioni					
Total		: 2 = Note * Note * Nota *				
Erfahrungsnote / Note d'expérience / Nota dei luoghi di formazione						
Qualifikationsbereiche / Domaines de qualification / Campi di qualificazione	Noten **/ Notes **/ Note **	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni				
a. Berufskundlicher Unterricht / Enseignement des connaissances professionnelles / Insegnamento professionale						
b. überbetriebliche Kurse / Cours interentreprises / Corsi interaziendali						
Total		: 2 = Note * Note * Nota *				
* Auf eine Dezimalstelle zu runden / A arrondir à une décimale / Arrotondare a un decimale						
** Auf eine ganze oder halbe Note gerundet / A arrondir à une note entière ou à une demi-note / Arrotondare al punto o al mezzo punto						

30303		Name / Nom / Nome:		
Prüfungsergebnis / Résultat de l'examen / Risultato d'esame				
Qualifikationsbereiche / Domaines de qualification / Campi di qualificazione	Noten / Notes / Note	Gewicht. / Ponder. / Ponderaz.	Produkt / Produits / Prodotto	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
1 Praktische Arbeit / Travail pratique / Lavoro pratico		40%		
2 Berufskennnisse / Connaissances professionnelles / Conoscenze professionali		15%		
3 Werkpläne / Plans d'atelier / Piani di lavoro		10%		
4 Allgemeinbildung * / Culture générale * / Cultura generale *		20%		
5 Erfahrungsnote / Note d'expérience / Nota dei luoghi di formazione		15%		
		Total		: 100% = Gesamtnote * Note globale ** Nota complessiva*
* Auf eine Dezimalstelle zu runden / A arrondir à une décimale / Arrotondare a un decimale				
** Auf eine ganze oder halbe Note gerundet / A arrondir à une note entière ou à une demi-note / Arrotondare al punto o al mezzo punto				
Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Note des Qualifikationsbereichs Praktische Arbeit noch die Gesamtnote den Wert 4 unterschreitet. / L'examen est réussi si la note de domaine de qualification Travail pratique et la note globale sont égales ou supérieures à 4. / L'esame finale è superato se per il campo di qualificazione Lavoro pratico e la nota complessiva raggiunge o supera il 4.				

Seite 3 von 3

Alle Formulare der SDBB stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.qv.berufsbildung.ch/dyn/1563.aspx>

4. Hilfsmittel zum QV

Für die rechtzeitige Information der Lernenden sind die prüfungsverantwortlichen Obmänner zuständig. Sämtliche verlangten Hilfsmittel sind vom Berufsbildner zur Verfügung zu stellen.

Praktische Arbeit: Der Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen und Materialien werden von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt.

Lerndokumentation: Die Lernenden können bei den praktischen Arbeiten im Qualifikationsverfahren ihre Lerndokumentation und die Unterlagen aus den überbetrieblichen Kursen verwenden.

Berufskennnisse: Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch das Fachgremium der Aufgabensteller bestimmt und auf den jeweiligen Prüfungsserien aufgeführt.

Der Einsatz von Hilfsmitteln an der mündlichen Prüfung wird von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt.

5. Aufgabenstellung

5.1 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

Die Trägerverbände setzen ein Fachgremium (Autorengruppe für das erstellen der Prüfungsaufgaben) ein. Die Trägerverbände, die drei Sprachregionen sowie die Lernorte Betrieb, üK und Berufsfachschule sind darin angemessen vertreten.

5.2 Berufskennnisse mündlich

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten stellen den Expertinnen und Experten zur Protokollierung der Fachgespräche eine Bewertungsvorlage, welche insbesondere die Vorgaben der zu behandelnden Pflichteinträge enthält sowie ein Informationsblatt als Hilfestellung für das Vorgehen bei der mündlichen Prüfung zur Verfügung.

6. Experten

Für Expertinnen und Experten sind die folgenden Bestimmungen aus BBG/BBV von Bedeutung und darum auszugsweise wiedergegeben:

BBG, Art. 47	Für die Bildung von anderen Berufsbildungsverantwortlichen wie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.
BBV, Art. 35, Abs. 1	Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.
BBV, Art. 35, Abs. 2	Die Prüfungsexpertinnen und -experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.
BBV, Art. 50	Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und -experten und bietet diese zu Kursen auf.

6.1 Anforderungen

Im „Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren“ der beruflichen Grundbildung (Ausgabe 2014) sind im Kapitel 1.2 die Anforderungen branchenneutral beschrieben.

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodischdidaktische Fähigkeiten;
- verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich oder eine gleichwertige Qualifikation, in dem sie prüfen;
- bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.

Mit Vorteil bringen Expertinnen und Experten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen (wie z.B. eidgenössische Fachprüfung oder Meisterprüfung) aus.

Quelle: EHB (PEX-Handbuch Ausgabe 2008)

6.2 Empfehlung des Verbandes zu den Mindestvoraussetzungen

Für Expertinnen und Experten, welche im Qualifikationsverfahren für Zimmerleute EFZ eingesetzt werden, wird mindestens ein einschlägiger Abschluss einer eidg. Berufsprüfung vorausgesetzt. Für die Expertenwahl sollten in der Regel folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eidg. Fachausweis als Holzbau-Polier oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss
- mind. dreijährige branchenbezogene Berufserfahrung in einem Holzbaubetrieb
- Bereitschaft, jährlich an Abschlussprüfungen mitzuwirken und sich für die Expertentätigkeit vorzubereiten und weiterzubilden.

7. Bezugsquellen der QV-Dokumente

Nr.	Dokument	Herausgeber
1	Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	Holzbau Schweiz Thurgauerstrasse 54 8050 Zürich www.holzbau-schweiz.ch FRECEM En Budron H6 / CP 193 1052 Le Mont-sur-Lausanne www.frecem.ch
2	Notenformular für das Qualifikationsverfahren	SDBB CSFO Schweizerisches Dienstleistungs-zentrum Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung www.sdbb.ch
3	Formular für die Note überbetriebliche Kurse (Zusammenfassung)	
4	Formular für die Note der berufskundlicher Unterricht (Zusammenfassung)	
5	Handbuch für Experten	
6	Bewertungsformulare für die praktischen Prüfungen (Zusammenfassung)	Autorengruppe für das Erstellen der Prüfungsaufgaben Holzbau Schweiz Thurgauerstrasse 54 8050 Zürich www.holzbau-schweiz.ch
7	Bewertungsformulare für die Berufskennnisse (Zusammenfassung)	
8	Informationsblatt für das Fachgespräch (nur für Experten)	FRECEM En Budron H6 / CP 193 1052 Le Mont-sur-Lausanne www.frecem.ch

8 Schlussbestimmungen

8.1 Genehmigung

Die vorliegende Wegleitung zum Qualifikationsverfahren wurde gemäss dem Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Zimmerin EFZ / Zimmermann (Nr. 30303) erstellt und tritt mit der Genehmigung durch die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität in Kraft.

Zürich, 25.04.2017

Holzbau Schweiz

.....
Hans Rupli
Präsident

.....
Gabriela Schlumpf
Direktorin

FRECEM

.....
Pascal Schwab
Präsident

.....
Daniel Borno
Direktor